

Federführung:
50 - Ordnung und Soziales
Produkt:
50.21 Ordnungserhaltung

Datum:
07.12.2017

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Haupt- und Finanzausschuss	14.12.2017	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	21.12.2017	Entscheidung

Antrag der Fraktion Pro Coesfeld auf Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung

Beschlussvorschlag der Fraktion Pro Coesfeld:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine ordnungsbehördliche Verordnung für das Stadtgebiet Coesfeld vorzubereiten und dem Rat zur Entscheidung vorzulegen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Es wird beschlossen, den Antrag auf Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Coesfeld wegen dem fehlenden Erfordernis abzulehnen. Sollten sich aus den Gesprächen zwischen Polizei und Verwaltung zu den bestehenden Problemen im Schlosspark diesbezüglich andere Erkenntnisse ergeben, wird die Verwaltung dem Haupt- und Finanzausschuss entsprechend berichten und einen Lösungsvorschlag unterbreiten.

Sachverhalt:

Der Antrag der Fraktion Pro Coesfeld wird gem. § 3 Geschäftsordnung des Rates vorgelegt und wurde der Vorlage 327/2017 als Anlage beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Fraktion Pro Coesfeld begründet ihren Antrag auf Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit u. Ordnung mit den in letzter Zeit aufgetretenen Vandalismusschäden im Schlosspark. Mit einer solchen ordnungsbehördlichen Verordnung würden bestimmte Verhaltensvorschriften erlassen, bei deren Zuwiderhandlung die Stadt als Ordnungsbehörde sowie die Polizei bestimmte Eingriffsrechte und Sanktionsmöglichkeiten hätten.

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat im September 2009 eine Musterverordnung für eine ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung veröffentlicht und hierzu eine Allgemeine Vorbemerkung verfasst:

*„Bei der Musterverordnung handelt es sich um einen inhaltlichen Rahmen, der nach Diskussion im Rechts- und Verfassungsausschuss des Städte- und Gemeindebundes NRW als sinnvoll für den Inhalt einer ordnungsbehördlichen Verordnung angesehen wurde. Jede Stadt/Gemeinde muss nach ihren örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen selbst darüber entscheiden, ob und inwieweit sie die in der Musterverordnung vorgesehenen Regelungen übernehmen will bzw. weitere Inhalte für sinnvoll erachtet. **In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die meisten Verbotstatbestände in ähnlicher Form schon in Spezialgesetzen (Straßenverkehrsrecht, Wassergesetz, Strafgesetzbuch) geregelt sind, so dass es ggf. möglich wäre, Verstöße gegen entsprechende Verhaltenspflichten allein aufgrund dieser Sondervorschriften zu ahnden. Es empfiehlt sich daher ernsthaft zu prüfen, ob eine eventuelle ordnungsbehördliche Verordnung nur auf die Tatbestände beschränkt werden soll, die Verhaltensweisen verbieten, die bisher nicht aufgrund gesetzlicher Regelungen in Spezialvorschriften sanktioniert werden können. Lässt man sich von diesem Gedanken leiten, so verbliebe es allenfalls bei den in den §§ 4, 5 Abs. 1, Abs. 3; und 13 geregelten Tatbeständen.“***

§ 4 der Musterverordnung enthält Regelungen zur Werbung und zum wilden Plakatieren. § 5 Abs. 1 regelt eine generelle Anleinverpflichtung für alle Hunde innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. § 5 Abs. 3 untersagt die Fütterung von Stadttauben und § 13 enthält Regelungen für die Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr. Dementsprechend ist der Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung nicht erforderlich, um Fehlverhalten von Personen in Anlagen und auf Verkehrsflächen ordnungsbehördlich oder polizeilich zu ahnden.

Insbesondere das Landesimmissionsschutzgesetz NRW (LImSchG) enthält Regelungen, die den Ordnungsbehörden hier als Grundlage dienen. So hat sich nach § 3 Abs. 1 LImSchG jeder so zu verhalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit das nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist. Unter schädlichen Umwelteinwirkungen sind nach der Begriffsdefinition des § 3 Bundesimmissionsschutzgesetz die Immissionen zu verstehen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Nach § 9 Abs. 1 LImSchG sind von 22 bis 6 Uhr Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind.

Nach § 10 Abs. 1 LImSchG dürfen Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte) nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden. Weiterhin regelt § 10 Abs. 2 LImSchG, dass der Gebrauch dieser Geräte auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie in und auf solchen Anlagen, die der allgemeinen Benutzung dienen, verboten ist, wenn andere hierdurch belästigt werden können. Die örtliche Ordnungsbehörde kann bei einem öffentlichen oder überwiegenden privaten Interesse auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

Wer gegen die §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 und 2 LImSchG vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, kann gemäß § 17 LImSchG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 €, bei einem Verstoß gegen § 10 Abs. 2 bis zu 1.000 € belegt werden. Die örtlichen Ordnungsbehörden sind für die Überwachung der vg. Regelungen und die Ahndung von Verstößen zuständig.

Bei Sachbeschädigungen, auch durch Vandalismus, handelt es sich nach § 303 StGB um Straftaten, für deren Verfolgung die Polizei zuständig ist.

Die vorstehenden Ausführungen verdeutlichen, dass Polizei und Ordnungsbehörde durchaus Möglichkeiten haben, gegen Belästigungen im Schlosspark vorzugehen. Der Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist hierzu nicht erforderlich. Bei der Vielzahl von Regelungen, die eine solche ordnungsbehördliche Verordnung enthalten würde, müsste zudem regelmäßig geprüft werden, inwieweit ggf. aufgrund von Gesetzesänderungen auch Anpassungen der Verordnung notwendig wären. Daher sollten durch Ortsrecht nur solche Regeln aufgestellt werden, die auch tatsächlich erforderlich sind.

Es sind bereits Gespräche zwischen Verwaltung und Polizei über mögliche Verfahrensweisen zur Vermeidung von Belästigungen durch das Verhalten von Personen im Schlosspark geführt worden. Anfang kommenden Jahres sollen diese Gespräche auch unter Beteiligung des FB 51 – Jugend, Familie, Bildung, Freizeit – fortgeführt werden.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, zum gegenwärtigen Zeitpunkt wegen dem fehlenden Erfordernis auf den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Coesfeld zu verzichten. Sollte sich bei den weiteren Gesprächen mit der Polizei und örtlichen Kontrollen herausstellen, dass weitergehende Regelungen sinnvoll bzw. erforderlich wären, würde die Verwaltung dem Haupt- und Finanzausschuss berichten und einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten.